Kreistagsdrucksache Nr. 057/25

AZ. Abt.11
Anlagen 3

Tagesordnungspunkt

Finanzzwischenbericht 2025

Bericht
Kreistag (öffentlich) am 16.07.2025

Haushaltsbeschluss 2025

Der Kreistag hat am 11.12.2024 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2025 mit folgenden Festsetzungen verabschiedet:

<u>Ergebnishaushalt</u>	
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	374.326.540 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	- 384.853.440 €
Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	- 10.526.900 €
<u>Finanzhaushalt</u>	
Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts	- 4.719.584 €
Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	- 18.517.700 €
Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf	- 23.237.284 €
Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	14.970.000 €
Saldo des Finanzhaushalts	- 8.267.284 €
Kreditaufnahmen	18.515.000 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	5.455.000 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	50.000.000 €
Hebesatz der Kreisumlage	32,53 %

Im Haushaltsplan 2025 sind große Haushaltsrisiken insbesondere bei den Erträgen (unter anderem im Bereich der Eingliederungshilfe und der Grunderwerbsteuer) eingeplant.

Wie im Haushaltsjahr 2024 wurde auch für 2025 zur Senkung des Kreisumlagebedarfs wieder ein Defizit im ordentlichen Ergebnis von 10,5 Mio. € eingeplant. Für die Abdeckung des Fehlbetrags ist eine Entnahme aus der liquiditätsgedeckten Ergebnisrücklage vorgesehen. Zum Ausgleich des Kreishaushalts bis zum geplanten Fehlbetrag war dennoch gegenüber

2024 für den Haushalts 2025 eine deutliche Anhebung des Kreisumlage-Hebesatzes von 31,09 % auf 32,53 % erforderlich. Gegenüber dem Vorjahr steigt damit das Kreisumlage-Aufkommen von 136,6 Mio. € auf 144,3 Mio. € an.

Haushaltsgenehmigung

Das Regierungspräsidium Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 05.03.2025 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 bestätigt und die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung genehmigt.

Zusammengefasst weist das Regierungspräsidium auf folgende Punkte hin:

- Die Kreditermächtigung des Jahres 2024 wird nicht in voller Höhe benötigt, da die nicht umgesetzten Investitionsmaßnahmen im Haushaltsplan 2025 neu veranschlagt wurden. Das Regierungspräsidium weist darauf hin, dass die Kreditermächtigungen des Jahres 2024 insoweit nicht mehr in Anspruch genommen werden darf.
- Aktuell sind deutliche Anzeichen für eine Einschränkung der Leistungskraft des Landkreises erkennbar. Zwar kann im Haushaltsjahr zunächst noch auf aufgebaute Liquidität aus den Vorjahren zurückgegriffen werden. Jedoch wird zum Ende des Haushaltsjahrs die Mindestliquidität unterschritten sein. Die fehlende Liquidität wird nach den Plandaten auch im Jahr 2026 nicht wieder aufgebaut werden können, obwohl den Planungen eine deutliche Erhöhung der Kreisumlage von 6,54 Prozentpunkten zu Grunde gelegt ist.
- Aufgrund der Entwicklung in der Finanzplanung und angesichts der aktuell bestehenden enormen gesamtwirtschaftlichen Herausforderungen wird empfohlen, anstehende Maßnahmen zu priorisieren und die Finanzplanung gegebenenfalls an die vorhandene Ertrags- und Finanzlage anzupassen
- Außerdem wird dringend empfohlen, für eine auskömmliche Ausstattung des Landkreises mit Liquidität zu sorgen.
- Aufgrund der äußerst angespannten Finanzlage begrüßt das Regierungspräsidium nachdrücklich eine ständige Auseinandersetzung mit dem Aufgabenbestand und hält eine kontinuierliche Priorisierung von Aufgaben für erforderlich.
- Der Landkreis Tübingen hat zwingend sicherzustellen, dass die nach § 77 GemO i. V. m. § 48 LKrO vorgegebene stetige Aufgabenerfüllung durch das Großvorhaben Regional-Stadtbahn Neckar-Alb zukünftig weder gefährdet noch beeinträchtigt werden wird. Eine Realisierung des Großvorhabens ist daher nur nachgeordnet, nach Erfüllung der eigenen Pflichtaufgaben und im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, möglich.

Der komplette Text der Haushaltsgenehmigung ist dieser Kreistagsdrucksache als Anlage 3 beigefügt

Haushaltsverlauf 2025

Mit dem jeweils zur Jahresmitte vorzulegenden Finanzzwischenbericht soll der Kreistag über den Stand des Haushaltsvollzugs im Gesamthaushalt und in den Teilhaushalten informiert werden. Der Kreistag soll dabei frühzeitig darüber unterrichtet werden, ob der Haushaltsvollzug planmäßig verläuft, oder ob sich das Planergebnis von Ergebnis- oder Finanzhaushalt wesentlich verschlechtern oder sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden.

Nach den Rückmeldungen der Fachabteilungen sind zum heutigen Kenntnisstand für 2025 die nachfolgenden Veränderungen gegenüber der Haushaltsplanung zu erwarten. Hierbei handelt es sich um Haushaltsprognose auf dem Stand Mitte Juni 2025. Aufgrund der Dynamik in einzelnen Bereichen unterliegt die Hochrechnung Unsicherheiten, die sich zum Jahresende positiv aber auch negativ auswirken können.

Entwicklung der Ergebnisrechnung

Bei den ordentlichen Erträgen wird ein deutlicher Rückgang um rd. 15,4 Mio. € prognostiziert. Insbesondere in den Produktgruppen des Teilhaushalts 2 ist mit größeren Abweichungen zu rechnen.

Niedrigere Erträge werden im Wesentlichen bei der Abt. Soziales (-8,3 Mio. €), bei der Abt. Jugend (-0,8 Mio. €), bei der Abt. Flucht und Integration (-4,0 Mio. €), bei der Abt. Ordnung und Baurecht (-2,2 Mio. €) sowie bei den Verkehrsordnungswidrigkeiten (-1,5 Mio. €) erwartet. Demgegenüber rechnen wir mit steigenden Erträgen im Teilhaushalt 5 der Allgemeine Finanzwirtschaft (+1,0 Mio. €).

Bei den ordentlichen Aufwendungen rechnen wir mit einem Rückgang der Aufwendungen in Höhe von rd. 4,7 Mio. €. Dieser Betrag setzt sich im Wesentlichen aus Minderaufwendungen bei den Personalaufwendungen (-1,8 Mio. €) sowie aus geringeren Aufwendungen im Teilhaushalt 2 Jugend und Soziales (-2,1 Mio. €) und bei der Abt. Ordnung und Baurecht (-0,6 Mio. €) zusammen.

Entwicklung der Finanzrechnung

Im Finanzhaushalt ergeben sich gegenüber der Haushaltsplanung neben dem sich abzeichnenden deutlich niedrigeren Zahlungsmittelbedarf der Ergebnisrechnung auch Abweichungen aus Investitionstätigkeit. Bei den für 2025 im Gesamtumfang von rd. 19 Mio. € geplanten Investitionen erwarten wir per Saldo um rd. 4 Mio. € niedrigere Auszahlungen.

Diese Abweichung wird im Wesentlichen aus den Baumaßnahmen im Schulbereich beeinflusst. Im Campus der beruflichen Schulen in Tübingen wird mit einem verzögerten Mittelabfluss gerechnet. Weitere Abweichungen fallen voraussichtlich im Bereich Straßen und ÖPNV an.

Diese und weitere Planabweichungen, die das ordentliche Ergebnis des Gesamtergebnishaushalts und den Saldo der Finanzrechnung beeinflussen, sind in Anlage 1 dieser KT-Drucksache tabellarisch aufgezeigt und in der Anlage 2 im Einzelnen näher erläutert.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das **ordentliche Ergebnis 2025** wird auf der Datengrundlage des Finanzzwischenberichts aktuell erwartet, dass sich der geplante Fehlbetrag von rd. -10,5 Mio. € um weitere -10,7 Mio. € auf insgesamt -21,2 Mio. € verschlechtert. Damit verschärft sich die Haushalts- und Finanzlage im bisherigen Haushaltsverlauf 2025 deutlich.

Eine Nachtragssatzung ist deswegen aber nicht erforderlich. Nach den kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorgaben ist eine Nachtragssatzung notwendig, wenn sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim ordentlichen Ergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Fehlbetrag sich erheblich vergrößert.

Wann ein Fehlbetrag erheblich ist, wurde gesetzlich nicht abschließend geregelt. In den Kommentierungen zum Haushaltsrecht wird „Erheblichkeit“ zum einen an dem Volumen der

ordentlichen Aufwendungen mit 3-5% festgemacht. Diese Grenze ist für den prognostizierten zusätzlichen Fehlbetrags im Haushaltsjahr 2025 noch knapp unterschritten.

Es ist aber inzwischen strittig, ob es für die Frage der Erheblichkeit überhaupt sinnvoll ist, prozentuale Grenzwerte anzugeben. Im zweiten Schritt kommt es deshalb entscheidend darauf an, ob und in welcher Form der Landkreis in der Lage ist, den Fehlbetrag auszugleichen. Die beim Landkreis vorhandenen Ergebnisrücklagen nach § 90 Gemeindeordnung erhöhen insofern die Erheblichkeitsgrenze, sodass nach dieser haushaltrechtlichen Würdigung kein Nachtragshaushalt erforderlich ist.

Ein Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis soll nach § 25 der Gemeindehaushaltsverordnung unverzüglich gedeckt werden. Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2025 wird der Fehlbetrag daher durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet.

Zusammengefasst lässt sich mit Blick auf die Entwicklung im Jahr 2025 festhalten, dass der Landkreis Tübingen auch im aktuellen Haushaltsjahr über seine finanziellen Verhältnisse lebt. Laut der Haushaltsprognose werden im Jahr 2025 rd. 21,26 Mio. € mehr finanzielle Ressourcen aufgewendet, als der Landkreis auf der Ertragsseite erwirtschaftet. Die bisher angestoßenen Einsparmaßnahmen müssen deshalb aus Sicht der Verwaltung zwingend weiterverfolgt und intensiviert werden. Für die Schaffung zusätzlicher Projekte und Ausgabenblöcke besteht aktuell kein Spielraum.

Im **Finanzhaushalt 2025** ergibt sich auf der Grundlage der Meldungen aus den Abteilungen eine voraussichtliche Änderung des Finanzierungsmittelbestands in Höhe von -19,0 Mio. €. Geplant war ein negativer Saldo von -8,3 Mio. €. Damit verschlechtert sich die Liquidität des Landkreises auf Jahresende 2025 nochmal deutlich.

Zwar stellt sich die Liquiditätslage Mitte Juni 2025 noch gut dar. Dies hängt jedoch in erster Linie mit einer vorgezogenen FAG-Zahlung zusammen, die zwar kurzfristig den Kassenbestand des Kreises erhöht, jedoch zu keinen weiteren Einnahmen führt und auch die Haushalts- und Finanzlage der Kommunen nicht entlastet. Trotz der oben dargestellten Entwicklung des Finanzhaushalts ist aktuell davon auszugehen, dass der Kassenkreditrahmen von 50 Mio. € zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen ausreicht.